

Beantwortung des Schreiben vom 05.02.2023 der Fraktion KWG-Börde / FDP

„Betreff: Fragen/ Bereitstellung von Unterlagen zum Haushalt 2023, Ersatzneubau Sportstätte

Sehr geehrte Frau Cassuhn,
unsere Fraktion hat Fragen zum obigen Betreff. Wir bitten dies in den folgenden Gremien mündlich (Hauptausschuss) zu beantworten. Um eine schriftliche Beantwortung mit der Einladung zum Stadtrat am 16.02.2023 wird gebeten.

Gremium

- **Hauptausschuss am 06.02.2023**
- **Stadtrat am 16.02.2023**

Tagesordnungspunkt:

„Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wolmirstedt für das Jahr 2023“

Thema:

Maßnahme-Nr. 424110302 Ersatzneubau multifunktionale Sportstätte, Samsweger Str. in Wolmirstedt

Fragen zu den im Haushaltsplan 2023 dargestellten Einzahlungen:

-Fördermittel in Höhe von 1.076.600 € (MID):

Für das Jahr 2023 sind Fördermittel in Höhe von 1.076.600€ (MID) ausgewiesen. Laut Mitteilung der Verwaltung liegt hierzu ein Fördermittelbescheid vor.

Bitte übersenden Sie uns den entsprechenden Fördermittelbescheid (Bevolligungsbescheid) und beantworten Sie uns folgende Fragen schriftlich:

Auf der Grundlage des Fördermittelbescheides des MID vom 21.12.2022 werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. *Handelt es sich um Fördermittel des Bundes- oder des Landes?*

Antwort:

Es handelt sich um Bundes- und Landesmittel.

2. *Um welches Förderprogramm handelt es sich?*

Antwort:

Es handelt sich um den Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022 (InvPSport 2022) über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport.

3. *Wie hoch sind die Fördersätze?*

Antwort:

| | | |
|--------------|--------------|-------------------|
| Bundesmittel | 556.433,33 € | |
| Landesmittel | 445.146,67 € | = gesamt: ca. 89% |

4. *Wie hoch ist der Eigenanteil der Stadt Wolmirstedt?*

Antwort:

Eigenmittel Stadt 111.286,67 € (Förderbedingung) = ca. 11%

5. *Wann wurde der Fördermittelantrag gestellt?*

Antwort:

Der Antrag wurde am 06.07.2022 gestellt. Auf der Grundlage des Programmaufrufes vom 10.05.2022 konnten Anträge bis zum 08.07.2022 eingereicht werden. Der Programmaufruf erfolgte unter dem Vorbehalt des Abschlusses der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie des Landeshaushaltes 2022. Die Verwaltungsvereinbarung ist am 11.10.2022 in Kraft getreten.

6. *Für welchen Zeitraum sind die Fördermittel bewilligt (Bewilligungszeitraum)?*

Antwort:

Der Bewilligungszeitraum wurde für 4 Jahre erteilt und endet am 31.12.2026

7. *Welche Unterlagen wurden für die Ermittlung der Gesamtkosten verwendet?*

Antwort:

Die Kostenschätzung für das Teilvorhaben (Stand 28.06.2022).

8. *Welche Unterlagen wurden mit dem Fördermittelantrag (Entwurfsplanung, Finanzierungsplan, Zeitplan usw.) eingereicht?*

Antwort:

Dem Fördermittelantrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- 1.) Erläuterungen zum Antrag (Anlage 1-4)
- 2.) Erläuterungsbericht (Vorplanung) incl. Projektablaufplan
- 3.) Lageplan M 1:100, M 1:20.000, M 1:3.600
- 4.) Beschlüsse
- 5.) Ausgaben- und Finanzierungsplan
- 6.) Auszug aus dem Haushaltsplan
- 7.) Kostenschätzung für das Teilvorhaben n. DIN 276
- 8.) Eigentumsnachweise
- 9.) haushaltsrechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht
- 10.) Erklärung über die geplante Nachnutzung der Vorhabenfläche für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist

9. Für welches Gebiet bzw. welchen Standort wurde der Antrag gestellt?

Antwort:

Entsprechend der Beschlusslage, BV 205/2019-2024, wurde der Antrag für das Projekt für den Standort Samswegerstr. gestellt.

10. Sind die Fördermittel für das komplette Projekt beantragt wurden oder nur für eine bestimmte Teilmaßnahme (z.Bsp: Kunstrasenplatz)?

Antwort:

Die Beantragung erfolgte als „Ersatzneubau der multifunktionalen Sportstätte in Wolmirstedt – „**Teilvorhaben Kunstrasenplatz mit Fluchtlichtanlage**“, d.h. für den 1. Bauabschnitt.

11. Ist die Gewährung der Fördermittel für diese Maßnahme an weitere Bedingungen (Zweckbindung usw.) geknüpft? Wenn ja, an welche?

Antwort:

Einzuhalten sind die Fördergrundlagen, hier:

1. Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2022 vom 19.12.2022
2. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinie – StäBauFRL), RdErl. Des Ministeriums für Infrastruktur und digitales (MID) vom 20.09.2021 (MBL.LSA Nr. 33 / 2021 S.558) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen -Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL.LSA S.34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2021 (RdErl. Des MF v. 01.02.2001, MBL. Nr. 20 / 2001) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Maßnahme ist mit o.g. Bescheid zusätzlich insb. an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Zweckbindung gemäß Antragstellung für die Herstellung des Kunstrasenplatzes als 1.BA des Ersatzneubaus der Sportstätte.
- b) Eigenmittelbereitstellung durch Stadt in Höhe von mind. 111.286,67 €
- c) Die Städtebauförderungsmittel dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden.
- d) Auszahlungsanträge sind jährlich bis zum 30.Oktober anzumelden.

12. Welche Nebenbestimmungen gibt es?

Antwort:

Folgende Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides gibt es zu beachten:

1. Zweckbindung
2. Zweckbindungsfristen
3. Zeitliche Berücksichtigung von Kosten
4. Kostenplan
5. Bewilligungszeitraum
6. Einnahmen
7. Finanzierungsform und Finanzierungsart
8. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gesicherte Gesamtfinanzierung
9. Auftragsvergabe
10. Verwaltung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Städtebaufördermittel
11. ANBest-GK (allgemeine Nebenbestimmungen – Anlage zum FM-Bescheid)
12. Verzinsung wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung
13. Baufachliche Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)
14. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
15. Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen
16. Information und Kommunikation, Bauschilder, Logos (bindende Vorlagen des Bundes und des Landes)
17. Aufbewahrungsfrist
18. Ausschluss weiterer Verpflichtungen
19. Evaluierung

13. Können die Fördermittel auch für einen anderen Standort eingesetzt werden?
(z.Bsp. Standort ehemaliges „Stadion des Friedens“)

Antwort:

Fördergegenstände können entsprechend Artikel 4 der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sein:

- (1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten
- (2) Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.....“

D.h. hier ist die Fördergebietskulisse das Stadtumbaugebiet. Nur innerhalb des Gebietes ist besteht eine Fördermöglichkeit in o.g. Programm. Diese Voraussetzung ist beim ehemaligen Stadion des Friedens nicht erfüllt.



Dipl. Ing. Sabine Bednorz
Stabsstelle Investitionen



Denise Denecke
Fachdienst Finanzen